Öffentliche
Bekanntmachung der
Kreisstadt Olpe

---

7. Nachtragssatzung vom 15.11.2023
zur Satzung der Kreisstadt Olpe über die
Abfallentsorgung in der Kreisstadt Olpe
-Abfallentsorgungssatzung-
vom 21.12.2015

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666),
2. der §§ 4 und 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621),
3. der §§ 8 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV.NRW. S. 250),
4. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 ff.),
5. des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896 ff.),
6. der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712),
7. in Verbindung mit der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe vom 05.06.2023 und
8. der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe – ZAKO – vom 14.06.2021

– jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –

hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 15.11.2023 folgende 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt Olpe – Abfallentsorgungssatzung – vom 21.12.2015 beschlossen:

Artikel I Änderungen

Die Satzung der Kreisstadt Olpe über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt Olpe – Abfallentsorgungssatzung – vom 21.12.2015 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 6
Höhe der Gebühren

(1) Die jährliche Abfallgebühr im Sinne von § 5 Absatz 1 dieser Satzung beträgt
je Liter Restabfallvolumen **2,00 €,**
je Liter Bioabfallvolumen **0,55 €.**

Damit ergeben sich folgende Gebührensätze für Restabfallbehälter, bei einer vierwöchigen Abfuhr:
a) je 80-Liter-Behälter / Jahr **160,00 €,**
b) je 120-Liter-Behälter / Jahr **240,00 €,**
c) je 240-Liter-Behälter / Jahr **480,00 €,**
d) je 1.100-Liter-Behälter / Jahr **2.200,00 €.**

Bei Benutzung eines 80-Liter-Restabfallbehälters erfolgt die Berechnung der Gebühr auf der Grundlage eines Behältervolumens von 40 Litern, wenn das Grundstück ausschließlich Wohnzwecken dient und nur von einer Person bewohnt wird.
Die Gebühr beträgt in diesem Fall jährlich **80,00 €.**

Bei Benutzung eines 80-Liter-Restabfallbehälters erfolgt die Berechnung der Gebühr auf der Grundlage eines Behältervolumens von 60 Litern, wenn das Grundstück ausschließlich Wohnzwecken dient und nur von zwei Personen bewohnt wird.
Die Gebühr beträgt in diesem Fall jährlich **120,00 €.**

Die jährlichen Gebührensätze für Bioabfall stellen sich wie folgt dar:
a) je 80-Liter-Behälter / Jahr **44,00 €,**

b) je 120-Liter-Behälter / Jahr **66,00 €,**
c) je 240-Liter-Behälter / Jahr **132,00 €.**

Bei Benutzung eines 80-Liter-Bioabfallbehälters erfolgt die Berechnung der Gebühr auf der Grundlage eines Behältervolumens von 40 Litern, wenn das Grundstück ausschließlich Wohnzwecken dient und nur von einer Person bewohnt wird.
Die Gebühr beträgt in diesem Fall jährlich **22,00 €.**

Bei Benutzung eines 80-Liter-Bioabfallbehälters erfolgt die Berechnung der Gebühr auf der Grundlage eines Behältervolumens von 60 Litern, wenn das Grundstück ausschließlich Wohnzwecken dient und nur von zwei Personen bewohnt wird.
Die Gebühr beträgt in diesem Fall jährlich **33,00 €.**

Wird festgestellt, dass die 80-Liter Bio- und Restabfallgefäße bei den 1- und 2-Personen-Grundstücken über die Berechnungsgrundlage von 40 Litern bzw. 60 Litern hinaus befüllt werden, kann die Kreisstadt Olpe den reduzierten Gebührentarif zurücknehmen und die Gebühr auf der Grundlage der gesamten 80 Liter festsetzen.

Für Eigenkompostierer, für die kein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, entfällt die jährliche Gebühr für die Bioabfallentsorgung, soweit kein Abfallbehälter für Bioabfall zur Verfügung steht.

Die Gebühr für zusätzliche
graue Abfallsätze beträgt 3,00 €/Sack,
braune Abfallsäcke beträgt 2,00 €/Sack.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die 7. Nachtragssatzung zur Satzung der Kreisstadt Olpe über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt Olpe -Abfallentsorgungssatzung- tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Kreisstadt Olpe vom 15.11.2023 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung
-BekanntmVO-) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV NRW S. 741) verfahren.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Olpe, 15.11.2023 Peter Weber Bürgermeister